

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spielberg vom 28.09.2023, in der Fassung des GR-Beschlusses der Stadtgemeinde Spielberg vom 23.09.2025:

EINFRIEDUNGSVERORDNUNG

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Eine Einfriedung ist die Abgrenzung eines Grundstückes durch einen Zaun, eine freistehende Mauer oder eine Steinschlichtung, inkl. Tor- oder Schrankenanlagen, oder ähnliches. Lärmschutzwände gelten aufgrund ihrer Funktion nicht als Einfriedungen im Sinne der gegenständlichen Verordnung.
- (2) Lebende Zäune sind Pflanzungen, die in ihrer äußerlichen Erscheinungsform mit der räumlichen Geschlossenheit und der Schutzfunktion einer Einfriedung vergleichbar sind, wie insbesondere geometrisch beschnittene oder in freiem Wuchs gehaltene Hecken.
- (3) Lärmschutzwände sind bauliche Anlagen, in der Regel Wände aus Holz, Beton (-werkstoffen), Metall, Stein oder Glas, welche zur Abschirmung von Lärm dienen, und welche auf Grund ihrer Höhe, Lage und Gestalt Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes haben.

§ 2

Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Spielberg für alle Bauführungen - darunter fallen gemäß § 8 Abs 1 und 2 Stmk BauG unter anderem auch Kraftfahrzeugabstellflächen, Flachdächer, Höfe und Betriebsanlagen - im Bauland sowie Einfriedungen, lebende Zäune gem. § 11 Stmk BauG und Lärmschutzwände.
- (2) Für Landschaftsschutzgebiete können zum Schutz der Erhaltung ihrer besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, ihrer seltenen Charakteristik und ihres Erholungswertes abweichend zu dieser Verordnung strengere Regelungen erforderlich sein.

§ 3

Einfriedungen und lebende Zäune

- (1) Die Regelung über die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen gilt nur für deren Neuanlage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

- (2) Zum Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes dürfen Einfriedungen und lebende Zäune eine maximale Höhe von 2,00 m nicht überschreiten und sind lebende Zäune regelmäßig auf diese Höhe zurückzuschneiden.
- (3) *entfallen*
- (4) *entfallen*

§ 4

Lärmschutzwände

- (1) Für die Notwendigkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand sowie für deren technischen Erfordernisse (Höhe, Lage, Art, Schalldämmwert, Absorption, etc.) ist ein lärmtechnisches Gutachten erforderlich.
- (2) Bei Erfordernis einer Lärmschutzwand sind folgende Kriterien einzuhalten:
- Lärmschutzwände sind nur in der unbedingt erforderlichen Höhe auszuführen.
 - Die Farbgestaltung ist in dunklen Erdfarbtönen auszuführen und harmonisch auf umliegend angrenzende Lärmschutzwände, Einfriedungen und Bauwerke abzustimmen.
 - Lärmschutzwände sind grundsätzlich zumindest straßenseitig zu begrünen.
 - Die Bepflanzung bei Lärmschutzwänden aus Holz ist so zu konzipieren, dass sie mind. 25 % der Wandfläche dauerhaft bedeckt.

§ 5

Abweichungen

Abweichungen von dieser Verordnung sind auf Antrag in begründeten Fällen möglich und ist hierfür ein positives Gutachten des von der Baubehörde beigezogenen Sachverständigen erforderlich.

§ 6

Sanierungsbescheid

Bei Zuwiderhandlungen gegen § 3 und 4 dieser Verordnung ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte (z.B. Mieter) mit Bescheid der Stadtgemeinde Spielberg gemäß § 11 Abs 4 Stmk. BauG zu verpflichten, binnen angemessener Frist, den gebotenen Zustand herzustellen.

§ 7

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt mit 30.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einfriedungsverordnung vom 28.09.2023 außer Kraft.